

Buchbesprechungen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **40 (1948)**

Heft 10

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mitgezählt werden, denn nach Art. 2 FV gelten als Arbeiter auch die im industriellen Betrieb mit Neben- und Hilfsarbeitern beschäftigten Personen. Die beiden Fabrikationsanlagen durften dabei als Betriebseinheit behandelt werden, denn sie sind unselbständige Teile einer unter einheitlicher Leitung geführten Unternehmung.

Da die Beschwerde von dem Grundsatz ausgeht, dass das Handwerk nicht unter die Fabrikgesetzgebung falle, so ist festzustellen, dass es sich hier *nicht um einen Handwerksbetrieb* handelt, sondern um eine Unternehmung, die höchstens noch als *Gewerbebetrieb* gelten kann. Gewerbe-

betriebe, die Waren produzieren, sind aber stets dem FG unterstellt worden, wo ihre Ausstattung und Arbeiterzahl es rechtfertigte. Dies galt auch für ausgesprochen « handwerkliche » Gewerbe wie Damenschneiderei, Näherei, Kleiderwerkstätten.

Küchen in Gaststätten fallen nicht unter das Gesetz; ihre Leistungen, hauptsächlich Zubereitung von Speisen für die Bewirtung, gilt als Leistung besonderer Art. Solchen Küchen können die Betriebe der Beschwerdeführerin nicht gleichgestellt werden wegen ihres industriellen Charakters.

Diese Erwägungen führten zur *Abweisung* der Beschwerde.

Buchbesprechungen

Karl Loeliger. Der Bauspengler. Berufsbild, herausgegeben vom Schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in Verbindung mit dem Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverband.

In seiner Anlage lehnt sich das vorliegende Berufsbild gewollt eng an die Publikationen der gleichen Reihe an. Nach einem kurzen Streifzug durch die Geschichte des Berufes folgt eine Berufsbeschreibung, worauf die Berufsanforderungen beschrieben werden. Die weiteren Abschnitte behandeln die berufliche Ausbildung, die Berufsverhältnisse und die Entwicklungsmöglichkeiten. In knapper Zusammenfassung und überaus ansprechender Form wird hier alles für die Berufswahl Wissenswerte über den Spenglerberuf geboten. *-le.*

Schweizerische Sozialgesetzgebung 1947. Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit. 400 Seiten.

Der neue Band beweist, dass das Jahr 1947 in der sozialpolitischen Gestaltung von Bund und Kantonen erhebliche Fortschritte gebracht hat, werden doch rund 300 Erlasse aufgeführt. Die wertvollste Bereicherung der Sozialgesetzgebung ist zweifellos das in der denkwürdigen Abstimmung vom 6. Juli 1947 angenommene Gesetz über die AHV, deren Organisation keine Kleinigkeit ist, beansprucht doch das Gesetz mit den notwendigen Verordnungen und Erlassen von Bund und Kantonen über 160 Seiten des Buches, und jedermann wird froh sein, alle diese Erlasse in deutscher und französischer Sprache an einer Stelle vereint zu finden. Auch in der Arbeitsgesetzgebung ist verschiedenes geschaffen worden; besondere Erwähnung verdient der am 16. April vom Bundesrat beschlossene Normalarbeitsvertrag für das Pflegepersonal (Schwestern und Pfleger), der dem in der Krankenpflege bis jetzt unter ganz elenden Verhältnissen beschäftigten Personal wesentliche Besserungen bringt. *Dr. A. B.*

« *Gewerkschaftliche Rundschau* », Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustrasse 61, Bern, Telefon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 10.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 4.—. Einzelhefte 80 Rp. — Druck: Unionsdruckerei Bern.